

**AMTSBLATT**  
**Der Stadtverwaltung Geilenkirchen**



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 7/2026**

**Erscheinungstag:**  
**30.06.2026**

**Inhalt:**

- 1. Einladung Einladung zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, 08.07.2026, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**
- 2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Yuri Ozerov**
- 3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Nicole Forst**
- 4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Vanessa Hirtz**
- 5. Bekanntmachung Bon Gelati**
- 6. Bekanntmachung Kieswerk Himmerich**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

## Einladung

zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 08.07.2026, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Strategische Weiterentwicklung des Stadtmarketing, der Wirtschaftsförderung und Organisationsstruktur  
Vorlage: 3601/2026
3. Antrag der Bürgerliste: Einrichtung eines geeigneten und würdigen Bestattungsortes für „Sternenkinder“ auf dem Geilenkirchener Friedhof  
Vorlage: 3612/2026
4. Antrag der Bürgerliste - Prüfung des Einsatzes Künstlicher Intelligenz in der Kommunalen Verwaltung  
Vorlage: 3613/2026
5. Anträge der Fraktionen der Bürgerliste und von Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung der Bewegungs- und Sportmöglichkeiten auf dem Gelände der Städtischen Realschule Geilenkirchen  
Vorlage: 3638/2026
6. Antrag der CDU-Fraktion: Erstellung und Veröffentlichung eines erweiterten Organigramms der Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Vorlage: 3611/2026
7. Antrag der CDU Fraktion zur Wiederaufnahme von Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen an Samstagen  
Vorlage: 3634/2026
8. Antrag der AFD Fraktion zur Einrichtung von Bewohnerparken im Bereich Hermann-Josef-Straße  
Vorlage: 3635/2026
9. Sachstand Jahresabschluss 2025  
Vorlage: 3626/2026
10. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für städtische Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte  
Vorlage: 3614/2026
11. Strategische Ausrichtung der künftigen Haushaltsplanung, Vorbereitung einer Priorisierungsliste für Investitionsmaßnahmen  
Vorlage: 3615/2026

12. Beschlussfassung über die Auszahlung der Vereinszuschüsse für das Jahr 2026  
Vorlage: 3627/2026
13. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2026  
Vorlage: 3636/2026
14. Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 11.05.2026 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Martin-Heyden-Straße  
Vorlage: 3629/2026
15. Information über das Ergebnis der Einwohnerversammlung am 06.05.2026 bezüglich einer Umnutzung der St. Johann Baptist Kirche Hünshoven zu einer Pflegeschule  
Vorlage: 3631/2026
16. Verabschiedung eines Integrierten Vorreiterkonzeptes Klimaschutz  
Vorlage: 3606/2026
17. Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 124 hinsichtlich der festgesetzten Geschossigkeit  
Vorlage: 3602/2026
18. Beschlussfassung über die Durchführung geförderter Baumaßnahmen nach Änderung der Förderrichtlinie  
Vorlage: 3639/2026
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
20. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

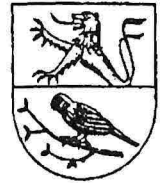
21. Bauaufsichtliches Verfahren gem. §79 Abs. 6 BauO NRW auf der Nato-Airbase in Geilenkirchen-Teveren  
Vorlage: 3632/2026
22. Bauaufsichtliches Verfahren gem. §79 Abs. 6 BauO NRW auf der Nato-Airbase in Geilenkirchen-Teveren  
Vorlage: 3633/2026
23. Grundstücksangelegenheiten
- 23.1. Veräußerung von Grundstücksteilflächen an das Verbandswasserwerk Gangelt  
Vorlage: 3587/2026
24. Auftragsvergaben
- 24.1. EU-Ausschreibung: Sanierung der Dreifeldturnhalle in Geilenkirchen-Bauchem (Generalplanerleistungen)  
Vorlage: 3591/2026
- 24.2. Auftragsvergabe: Erneuerung der ELA-Anlage und Sicherheitsbeleuchtung an der Realschule Geilenkirchen  
Vorlage: 3637/2026
- 24.3. Auftragsvergaben: Erneuerung der Wirtschaftswege "Buschfeld", "In den Tälern" und "Mistheide"  
Vorlage: 3640/2026

- 24.4. Auftragsvergaben: Neubau Feuerwehrgerätehaus Teveren - Stahlbau/Stahltrappenturm  
Vorlage: 3641/2026
- 24.5. Kanal- und Straßenerneuerung für die Straße "An der Alten Schule" in Geilenkirchen-Bauchem  
Vorlage: 3642/2026
- 24.6. EU-Ausschreibung: TGA-Planerleistung Erneuerung der Wärmeversorgung an der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen  
Vorlage: 3592/2026
- 25. Personalangelegenheiten
- 25.1. Beförderung eines Beamten in der Zuständigkeit des Rates  
Vorlage: 3607/2026
- 26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Armin Leon". The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A'.

Dr. Armin Leon  
Bürgermeister



Stadtverwaltung • Postfach 12 69 • 52502 Geilenkirchen

öffentliche Zustellung, Akz.: 5160/195066

Herr  
Yurii Ozerov  
zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

Amt: Jugend- und Sozialamt

Nebenstelle  
Nikolaus-Becker-Str. 28

Aktenzeichen: 5160/195066

Kassenzeichen: Landesamt

Auskunft erteilt: Frau Sneider

Durchwahlnummer: 629 343

Zimmer: R006

E-Mail: [uvk-info@geilenkirchen.de](mailto:uvk-info@geilenkirchen.de)

Datum: 13.05.2026

## Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Sehr geehrter Herr Ozerov,

Frau Liliia Ozerova hat für Ihre Tochter Zlata Ozerova geb. 03.03.2011 die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie hat angegeben, dass

- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen und
- sie das Kind allein erzieht. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie
- ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden.

### 1. Unterhaltsverpflichtung:

Gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren. Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, macht sich nach § 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Gemäß § 1603 Abs. 2 BGB haben Sie alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen. Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 482,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 554,00 Euro und für

Dienstgebäude:  
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Telefon: (02451) 629-0  
Telefax: (02451) 629-304

E-Mail: [stadt@geilenkirchen.de](mailto:stadt@geilenkirchen.de)

Publikumszeiten:  
Mo, Mi - Fr. 07.30 – 12.30 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

Konten der Stadtkasse: Kreissparkasse Geilenkirchen  
Volksbank Heinsberg eG

IBAN: DE04 3125 1220 0000 0027 33  
IBAN: DE32 3706 9412 1000 5620 13

BIC: WELADED1ERK  
BIC: GENODED1HRB

ein Kind von 12 bis 17 Jahren 649,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

## 2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der tatsächlich von Ihnen geschuldete Unterhaltsbetrag für Ihr Kind, der sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen richtet, kann dabei durchaus höher sein als der oben beschriebene Mindestunterhalt.

## 3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Ich erwarte, dass Sie im Interesse Ihres Kindes ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen werden. Um zu gewährleisten, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Unterhaltspflicht frei werden, bitte ich Sie, sich vor Ihrer ersten Zahlung für Ihr Kind mit mir in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, der es Ihnen ermöglicht, den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, zu Nebenbeschäftigungen und zur Leistung von Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus, um diesen Anforderungen zu genügen.

## 4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn die Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind bewilligt werden, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, über. Das Land kann den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Die aufgewendeten Unterhaltsvorschussleistungen müssen Sie in Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Die Unterhaltsvorschussleistungen betragen zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Das Landesamt für Finanzen wird diese Forderung gegen Sie durchsetzen und sich deswegen mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt wurden.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Forderungsübergangs an das Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an den neuen Gläubiger, dem Land Nordrhein-Westfalen, frei. Der Anspruch des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung aufgrund gewährter Unterhaltsvorschussleistungen wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

#### 5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden. Sollten Sie sich deshalb entschließen, regelmäßig Unterhalt zu zahlen, bitte ich Sie, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen. Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, haben Sie die Möglichkeit, mich bezüglich einer kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes anzusprechen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich in vollstreckbarer Form zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

#### 6. Zusätzliche Informationen:

Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich des Unterhalts für Ihr Kind haben, können Sie sich

- während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten
- oder
- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Dienststelle des Jugendamtes Geilenkirchen erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sneider

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Nicole Forst, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.02038.4 vom 06.05.2026

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 19.05.2026  
Stadt Geilenkirchen

Dr. Leon  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Vanessa Hirtz, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.02036.8 vom 04.05.2026

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 11.05.2026  
Stadt Geilenkirchen

Dr. Leon  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Kreises Heinsberg  
Aktenzeichen: 370.0009/16/7.34.1-Ka**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

**I. Verfügender Teil des Bescheides**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) sowie der Nr. 8.6.2.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

**Bon Gelati GmbH & Co. KG,  
David-Hansemann-Straße 1 - 25,  
52531 Übach-Palenberg,**

auf ihren Antrag vom 14. Juli 2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 211 Tonnen je Tag sowie aller zum Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 56 und 57.

Die Genehmigung beinhaltet die unbefristete Nutzung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 211 Tonnen je Tag sowie aller zum Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen. Dazu zählt auch der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 14,4 Megawatt sowie der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 7,85 Tonnen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.421) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 „Holthausen-Nord“ der Stadt Übach-Palenberg. Der Bebauungsplan setzt für den Anlagenstandort Industriegebiet fest. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 14. Juli 2025. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

**18.05.2026 bis einschließlich 01.06.2026**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

### Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Zimmer 604, 6. Etage

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Stadt Übach-Palenberg, Rathaus.

Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg,

Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches  
Stadtentwicklung

Stadt Geilenkirchen, Rathaus.

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadt Baesweiler, Rathaus.

Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer A.106 1. OG

montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02401/800-370

Stadt Herzogenrath, Rathaus.

Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 225

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, angefordert werden.

Heinsberg, den 04.05.2026

Der Landrat

gez.  
Pusch

## BEKANNTMACHUNG

Auf Antrag der Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, hat der Kreis Heinsberg am 09.03.2026 eine Genehmigung gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) für die Erweiterung der Abgrabung um ca. 29 ha auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

### Inhalt des Bescheides

1. Die Genehmigung zur Erweiterung der Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm auf den Grundstücken im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Randerath, Flur 5, Flurstücke 200 und 249 tlw., Flur 6, Flurstücke 154 tlw., 155, 179 tlw., 185 tlw., 192, 193, 194, 196, 197, 199, 201 und 202 sowie Flur 8, Flurstücke 419 tlw., 420 tlw., 421 tlw., 541 tlw., 566 tlw., 568 tlw. und 659 tlw. wird gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG erteilt.
2. Der Bescheid ergeht unter Nebenbestimmungen.

### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://www.justiz.de>.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Auslegung des Bescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Anlagen wird in der Zeit

**vom 02. Juni 2026 bis einschließlich 15.06.2026**

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme ausgelegt:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg,

im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen,

im Rathaus, Infopoint am Haupteingang, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags    von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
donnerstags                von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Hückelhoven,

im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.11, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten:

montags bis freitags    von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
montags                        von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
donnerstags                von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Portal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

**Hinweis**

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Stadt \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister